

26.5.23

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

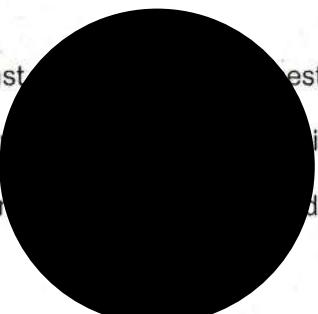
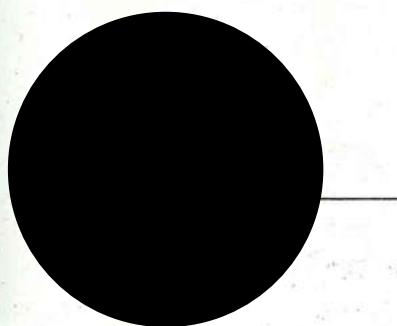
Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 068 6R II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
 2. an dem A-Klausurenkurs der Universität Hamburg teilgenommen habe,
 3. voraussichtlich im Monat Mai 2023 die Examensklausuren schreiben werde.
- 
- 

A. Gutachten

Entsprechend dem Befehl des Mandanten Christoph Weidt (Unter I.) sind die Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Vorgehens gegen den Bescheid vom 30.8.16 in Gestalt des Widerspruchsbeschuchs vom 03.01.17 zu prüfen (Unter II) und die Zweckmäßigkeit des weiteren Vorgehens zu erläutern (Unter III).

I. Mandantenbefehl

Der Mandant ist Inhaber eines Blumen- und Gartnereigewerbes. Die Ausübung wurde ihm mit Bescheid vom 30.8.16 untersagt, ebenso die Ausübung seines Gewerbes.

Der Mandant möchte sein Gewerbe weiterführen und der Betrieb nicht aufzugeben müssen.

Er möchte so schnell wie möglich gegen die behördlichen Maßnahmen vorgehen, sehr günstliches Vorgehen Aussicht auf Erfolg bietet.

II. Erfolgsaussichten des gerichtlichen Rechtschutzes

Vorliegend ist allein vorläufiger Rechtschutz zu prüfen.

Der Mandant hat das Verwaltungsverfahren bereits, abschließend mit dem Widerspruchbescheid vom 03.01.17, durchlaufen, sodass allein gerichtlicher Eilrechtschutz in Betracht kommt.

Wieso? Klage doch auch!?

Der gerichtliche Eilrechtschutz hat Aussicht auf Erfolg, wenn ein entsprechender Antrag zulässig und soweit dieser begründet ist.

1. Zulässigkeit des Antrags

Ein Antrag des Mandanten auf gerichtlichen Eilrechtschutz müsste zulässig sein.

2. Verwaltungsrechtsweg

Zunächst muss der Verwaltungsrechtsweg eröffnet sein

wovon ausgangs der Sonderzuweisung richtet sich dies nach § 40 I 1 VwGO.

Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet, wenn eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art vorliegt.

Eine Streitigkeit ist öffentlich-rechtlich, wenn entsprechend der modifizierten Subjekttheorie die streitentscheidende Norm öffentlich-rechtlich ist, also allein Nutzsträger berechtigt oder verpflichtet.

Streitentscheidend ist hier die § 35 I 1, 2 BGB, eine öffentlich-rechtliche Norm.

Eine abdrängende Sonderzuweiterung ist nicht erreichlich, sofern gem. § 40 I 1 VwGO die Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

b) STÄTTHAFTIGKEIT

Die stättliche Antragstort richtet sich gem. § 99 I 227, § 8 VwGO nach dem Befehlen des Mandanten als Antragsteller.

Vorliegend müsste der Mandant gegen den Bescheid vom 30.8.16 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 03.01.17 vorgehen.

Der Bescheid vom 30.6.16 in gestalt des Widerspruchsbeschieds vom 03.1.17 enthält zwei Verwaltungsakte ifd § 35 S.1 VwVf.

sogar 2

zunächst stellt die erweiterte Gewerbeunterstützung in Diffr. 1. einen Verwaltungsakten dar.

gleichermaßen gilt für die festsetzung eines Zwangsabbaus in Diffr. 2.

Die Statthaftigkeit des Antrags richtet sich danach, ob ein sofort vollziehbar, nicht bestandsschädiger und selbstständig aufzufüchtbarer Verwaltungsakten verliegt. In diesem Fall wäre er nicht statthaft, gem. § 80 IV 1 VwGO. Andernfalls greift § 123 VwGO.

c) wenn Rschutzziel durch auf. Witzg. erreicht werden kann, ist § 80 IV vorrangig.

Die Gewerbeunterstützung ist nicht nach § 80 II 1 Nr. 1 - 3a, 2 VwGO sofort vollziehbar, sondern allein die Abschaffung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 II 1 VwGO in Betracht kommt.

gefü

In Ausgangsbeschiede ist eine solche Abschaffung nicht erfolgt.

Der Widerspruchsbeschied hält in Diffr. 2 die Abschaffung der sofortigen Vollziehung der jewe-

untersagung aufreicht, in den gründen begründet der Beschwerde sodann die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Auch manchmal möglich „Aufrechterhaltung“ der Anordnung ist § 80 II 1 Nr. 4 VwGO, da die Anfangsbehörde eine solche nicht getroffen hat, ist der Widerspruchsbescheid in Ziffer 2 und den Gründen unmissverständlich – die Gewebenutzung soll sofort vollziehbar sein.

Eine Anordnung ist § 80 II 1 Nr. 4 VwGO mit durch die Widerspruchsbehörde erfüllt.

Die zwangsgeleistung ist gem. § 80 II 1 Nr. 3 VwGO im § 29 I Hs. 1 HmbVwVg sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsakt wie die Zwangsgeleistung kommen von gesetztes Wege keine ausreichende Wirkung zu.

Fj liegen zwei Verwaltungsakten im Sinne der obigen Definition vor

Befügtlich der Gewerbeunterlagen⁶
ist ein Antrag gem. § 10 V 1
Abs. 2 VRGö statthaft, da
auf Wiederherstellung der auf-
schreibenden Wirkung gestützt ist.

Für die Zwangsgefäßsetzung
geht ein Antrag gem. § 10 V
1 Abs. 1 VRGö auf Abschaltung
der aufschreibenden Wirkung.

c) Antragsbefugnis

Dr. Mandert ist auch gem.
§ 4 LII VRGö analog Antragsbe-
fugt, er ist Adressat beider
Verwaltungsakte.

d) Rechtschutzbedürfnis

Vom Mandanten muss auch das
nötige Rechtschutzbedürfnis
zustehen.

Ein vorheriger Antrag gem. § 80 VI
VRGö bei der Behörde ist auf-
weislich als Wafflaut nicht
erforderlich. Dr. § 80 VI VRGö
verweist allein auf den § 10 I
Abs. 1 VRGö, der hier nicht
einschlägig ist.

auf die weiteren Fälle des
§ 70 II VwGO ist die Regelung
nicht übertragbar.

Fraglich ist, ob der Mandant den
Hauptsacherechtsbehelf eingelegt
haben müsste, dessen aufschie-
bende Wirkung angewandt werden
soll. Hier heißt er breit das
Verwaltungsverfahren durchlaufen,
sodass Hauptsacherechts-
behelf die Anfechtungsklage
gem. § 41 I Abs. 1 VwGO wäre.
Grundsätzlich ist gem. § 85 V 2
VwGO der Antrag schon vor Be-
herrung der Anfechtungsklage
zulässig.

Dies ist auch billig, denn andern-
falls würde eine Verharrung
der Rechtsbehelfsfrist eintreten,
die nicht mit den Regelungen der
VwGO in Einklang stünde.

Der Hauptsacherechtsbehelf muss
daher bei Entstehung des
fehls im Rechtsschutz ein-
getreten sein, nicht jedoch bei
einer Antragstellung.

Das Rechtschutzbedürfnis entfällt jedoch dann, wenn der Hauptnachgerechtschutz offenkundlich unmöglich, insbesondere verfehlt, ist.

In diesem Fall besteht für den Rechtschutz kein Bedürfnis, da eine aufrechte Wirkung des unmöglichen Rechtsbehelfs von vornherein ausscheidet.

Personalfat des
Elendtschutzes

Hier dürfte die Anfechtungslage aber nicht offenkundlich unmöglich sein. In Betracht kommt eine Verfehlung.

Die Verfehlung richtet sich nach § 74 I 1 VwGO und beträgt ein Monat ab Bekanntgabe des Widerspruchsbeschlusses.

Dies wurde mittels Zustellungsurkunde am 6.1.17 der Rechtsanwältin Debler zugestellt.

Nach § 41 II Vwff iVm § 93, 7 I VwVG ist die Zustellung mittels Zustellungsurkunde an den Bevollmächtigten des Akkordaten möglich, dies stellt dann die Bekanntgabe dar.

Fraglich ist, ob die Frau Debler

Aus § 7 II VwG ergibt sich, dass die Bevollmächtigung nicht die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht voraussetzt. 3

Nir hat der Mandant gegenüber der Behörde die Zustellung an Frau Debler ab seine Reaktionmöglichkeit verlangt und sie so als seine Bevollmächtigte benannt.

Die Zustellung an Frau Debler war gem. § 94 I VwVfG, 3, 7 VwG, § 3 II VwSo eintrittsam.

Gem. § 74 I VwSo iVm § 57 II VwSo und § 222 ZPO, § 99 Absatz 1 BGB begann die Frist am 07.01.17 und lief am 06.02.17 ab.

Die Anfechtungsklage ist am 18.02.17 mithin verfristet.

Eine offensichtliche Unverlässigkeit der Klage kommt jedoch die Möglichkeit eines wieder-ehestatvorsprungs entgegensteht gem. § 60 VwGO.

Hier hat der Mandant eine Frist - die Haftefrist gem § 77 II VwGO - verlängert.

Das muss auch ohne sein Ver-
schulden geschehen sein.

Eigene Verhältnisse des Mandanten
liegt nicht vor, er hat die Frau Deblir insbesondere auch über seine Urlaubsbefreiung Abwesenheit informiert

gem § 173 VwGO iVm § 85 II
ZPO hat sich der Mandant des Vertrags seine Bevollmächtigung jedoch tutelecht.

Verließend hat die Angestellte der RA Deblir den Widerspruch beschied vorsehbarlich auf ihren Stempel privater Post zugeschaut und nicht der RA Deblir vorgelegt.

Das Verhältnis der Angestellten ist dem Mandanten nicht zuverlässig.

Ein eigenes Verhältnis der RA Deblir in Form eines Organisationsvertrags v.a. Auswahlverhältnis liegt

aber falls nicht vor.

M

Die Angestellte schafft arbeitet
sonst sehr gewissenhaft und
wird schprobierig kontrolliert.

In der Kanzlei besteht eine de-
taillierte Organisation der Arbeit -
kontrolle. Die entsprechenden
Anweisungen sind umfassend
und sollen fehler bei der Frisch-
kontrolle ausschließen.

Der Mandant hat die Frist unver-
schuldet verlängert.

Bei Einhaltung der Voraussetzungen
des § 960 II 3 VwGO -
ein Wiederverhältnis innerhalb
und Nachholung der versäumten
Haftdauer innerhalb von zwei
Wochen ab dem 12.2.1995
Weißfall als Hinderniss -
ist dem Mandanten gem § 960 I
VwGO die Wiederverhältnis ih
der vorigen Stand zu gewähren.

Die Anfahrtswidrigkeit ist nicht
offenbarlich unzulässig.

Das Rechtschutzbedürfnis
des Mandanten liegt vor.

e) weitere Voraussetzungen
der Anträge

12

Eine Antragserfitt besteht nicht

Antragsgegner ist gem. § 78 I Nr. 1
VwGO ondler im Sinne des
Rechtsübergangsprinzips die FHH.

Sowohl der Mandant als auch
die Gegnerin sind gem.

GGbl N. 1 Art. 1, 62 I Nr. 1
VwGO bzw. GGbl N. 1 Art. 2,
62 II VwGO beteiligter- und
prozeßfähig. Die FHH wird
durch das Bezirksamt Ham-
burg-Mitte, Kehdamt, vertre-
tung.

zuständig ist der Sohn der
Hauptpartei, das Vg Hamburg,
vgl. § 45 VwGO iVm § 78 I
VwGO.

f) Ergebnis

Die Anträge gem § 80 Z 1 Art. 1
und Art. 2 VwGO waren
zulässig.

2. Antragsbehauptung

Die Antragsbehauptung wäre gem. § 44 VRG analog zulässig.

3. Begründetheit

Die Anträge müssen auch begründet sein.

a) Gewerbeunterstützung

Dr. Antrag gem. § 60 I Art. 2 VRG auf Wiederherstellung der auf anschließender Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Erwiderk. Gewerbeunterstützung ist begründet, wenn die Abwehrform der sofortigen Vollziehung ~~rechts~~^{form} widrig war oder das Aussetzen des öffentlichen Vollzugsinteresse überwiegelt

Dies ist dann der Fall, wenn nach zahmoriischer Prüfung der Erfolgswahrscheinlichkeit in der Hauptstelle diese voransichtlich Erfolg hat. Ist der Verwaltungssachverhalt widrig, überwiegt das Aus-

Aussetzungsinntesse. In der
Vollziehung eines rechtswidrigen
Verwaltungsaktes kann kein
öffentlicher Vollzugsinntesse
bestehen.

14

wissenschaftlich
ist der Verwaltungsaktenrecht -
mäßig, ist das Vollzugsinntesse
mit dem Aussetzungsinntesse
abzuwägen.

a) Anordnung der sofortigen Vollziehung

Zunächst kommt beiß die
Anordnung der sofortigen Voll-
ziehung durch die Widerspruch-
behörde rechtswidrig sehr.

Die Widerspruchsbhörde müste
zuständig sein. Für die Anordnung
der sofortigen Vollziehung ist
zunächst die Widerspruchsbhörde
nicht das Fachamt Verbraucher-
schutz, Gewerbe und Umwelt,
zuständig. Eine entsprechende
Anordnung durch dieses erfolgte
nicht, schreibt Ober.

Ab Eintritt des Denkschriftseffekts
bis zur Zustellung des Wider-
spruchbescheids übt jedoch

allein die Widerspruchsbhörde 15
- hier der Widerspruchsausschuss/
Rechtsamt - die Sachherrschaft
über das Verfahren aus.

sie kann in diesem Zeitrahmen
daher auch die sofortige
vollziehbare Anordnung.

Dies ist hier im Widerspruch beschieden
im Rahmen der Zuständigkeit der
Widerspruchsbhörde geschehen.

Die Anordnung der sofortigen
Vollziehbung war auch verfahrens-
fehlerfrei. Insbesondere war der
Handlung nicht nur die An-
ordnung anzuhören gem. § 287
VwVfJ. Die Anordnung stellt selbst
keine Voraussetzung für
§ 35 S. 1 VwVfJ dar, sondern
einen Annex zu einem solchen.

Dr. § 287 VwVfJ ist auch nicht
amals anzuwenden. Die detaillierter
Regelungen der VwGO im § 80
VwGO zu sofortiger Vollziehung
schwippt schon eine planvorschriftliche
Regelungslücke aus. Insbesondere
schreibt § 80 T 4 VwGO die
Anordnung nicht vor.

Die Anordnung müsste auch
der Begründungserfordernis des
§ 80 TII 1 VwGO entsprechen. Dieser
würde nicht nach § 70 TII 2 VwGO
erreichbar sein.

Die Begründung der Pflicht bei nicht
nur formell sondern auch darf
sie nicht auf eine Wieder-
holung der Gründe des Verhal-
tensakts selbst beschränken.
Ob die Begründung zutrifft,
ist unerheblich.

Nr. hat die Widerspruchsbeteiligung
die Anordnung der sofortigen
Vollziehung mit der Befürchtung
begründet, dem Pächter würden
weitere Einnahmen entgehen und
richtet die Begründung damit
über die für die Untersagung
selbst auf die zukünftige Schei-
digung des Pächters, der sich
nachträglich auch nicht be-
hoben ließe.

Die Begründung genügt § 70 TII 1
VwGO.

Die Anordnung der sofortigen
Vollziehung ist rechtmäßig.

55) Erfolgsaussichten der Hauptsache

Die Hauptsache - eine Rechts-
frage - müsste Aussicht
auf Erfolg haben. Dies hätte
der Gericht summarisch zu
prüfen.

Die Hauptsache hat Aussicht
auf Erfolg, wenn die Unter-
satzersverfügung rechtswidrig
ist und den Mandanten in
seinen Rechten verletzt, vgl.
§ 113 Ia VwGO.

Mäßiglich ist die Sach- und
Rechtslage im Zeitpunkt der
gerichtlichen Entscheidung.

Hierzu zu trennen ist die
maßliche - rechtliche Frage ob
Bereitsichtigung von Veränderungen der Sach- und Rechtslage
nach Abschluss des Verwal-
tungsverfahrens in Bezug auf
die Rechtmäßigkeit des Ver-
trags.

(1)

18

Formalitätsgrundlage für die
erweiterte Schrebeuntersagung
ist § 35 I 1 und 2 schu

(2)

Die Untersagung ist formell
rechtmäßig. Die behördlichen
Zuständigkeit werden gewahrt.

Dr. Menach wurde mit Schreiben
vom F. L. 16 auch die Mög -
lichkeit für eine Stellungnahme
i.d.R § 28 I VwVfJ gegeben.

Die Formvorschriften der §§ 37,
39 I VwVfJ sind gewahrt.
insbesondere wurde die Ver -
fügung auch begründet.

(3)

19

Die Unterstufenvorführung konnte jedoch mätrisch recht schwierig sein.

Als Voraussetzung mit Dauervirkung ist für die Beteiligung grundsätzlich die sachliche Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten fristlicher mündlichen Verhandlung entscheidend. Jedoch ergibt sich aus § 35 ~~VG~~ ^{SV} § 35, dem Kindsvorrecht zugunsten des Gewerbetreibenden erst nach entsprechender Antrag bei der Behörde und in der Regel vier nach Ablauf eines Jahres zu berücksichtigen wird.

Entsprechend ist mithin die sachliche Rechtslage im Zeitpunkt der letzten sachsträcherlichen Entscheidung, hier des Widerspruchsbeschieds am 03.01.17

gut

DIE Untersagung ist rechtmäßig, wenn der Mandant nicht ist § 35 I 1, 2 StGB unterverlässig ist. 20

DIE Unterverlässigkeit stellt eine fachlich will überprüfbare unbestimmten Rechtsbegriff dar.

Ein Gewerbetreibender ist unterverlässig, wenn er nicht geeignet ist, das Gewerbe zu führen und er keine Gewähr für eine sichere Gewerbeausübung bretet.

DIE Unterverlässigkeit muss sich aus Tatsachen ergeben. Entscheidend ist eine Prognoseentscheidung.
ja!

Zunächst definieren welche Tätigung Steuerschulden groß auf die Zwecklagezeit haben.

Hier hat der Mandant zum Zeitpunkt des Balances des Widerspruchsbuchs noch ca. 10.400 € Steuerschulden.

Die Steuererklärung hatte er für das Jahr 2013 abgegeben, die Steuererklärung für das Jahr 2014 war in Arbeit.

Die Umsatzersteueranmeldungen 21
hatt der Mandant für das
aktuelle Jahr bis einschließlich
August 2016 nachgereicht.

Mit dem Finanzamt vereinbarte
er eine Ratenzahlung bezüglich
der Steuerschulden. Die erste
Ratte hat er bereit pinklich
beglichen.

Der Betrieb hat sich wirtschaft-
lich stabilisiert. Ein Jahresvor-
konzept mit dem Finanzamt
war bereit in Arbeit.

Fraglich ist, ob sich aus dieser
Tatsache bereit die Unzuh-
stimmigkeit ergibt.

Grundsätzlich sind erhebliche
Steuerschulden und die Nicht-
Erfüllung gewerberechtli-
cher steuerlicher Pflichten -
so wie vorliegend - ein
starkes Indiz für eine Unz-
uhestimmigkeit.

Im Rahmen der zu treffenden
Prognoseentscheidung der Wider-
spruchsbehörde war jedoch
zu berücksichtigen, dass der
Mandant die schulden bereit
abbaut und eine entsprechende

Vorbereitung mit dem
Finanzamt vorläufig.

Selber Abgabe - von Erklärungs-
pflichtiger kann der Mandant
nachträglich nach.

Er zeigt sich gewillt, seine
gewerblichen Pflichten zu
erfüllen.

Aufgrund des gestiegenen Um-
satzes war er aber wirt-
schaftlich auch in der Lage.

Aus den geramten Nachaben ergibt
sich im Rahmen der Prognosert-
zherung die Unzulänglichkeit
des Mandanten nicht.

Fraglich ist, ob sich aus der
strafrechtlichen Verteilung
des Mandanten in den Jahren
2010 - 2012 eine Unzulän-
digkeit abtuteiten ist.

Unter Heranziehung der §§ 33c
II Nr. 1, 33a II 2, 33i II Nr. 1

§ 34b IV Nr. 1, § 34c II Nr. 1 Schö.
die alle höchsten Verteilungen
in letzter 5 Jahre berück-
sichtigen, sind die ältesten
zwei Verteilungen aus den

dazu das 1. BERIC
wissen

Jahre 2010 und 6M
schon nicht brüderlichkeitge-
fährlich.

Dr 935 kann enthalten weniger
Namen der anderen Männer un-
steckbarkeit. Die Wertung
des Gesetzgebers, dass Straf-
gesetzen von Seebetreibern im
Rahmen des SchVO nur zeitlich
begrenzt relevant sein sollten,
ist aber auch bei § 35 II, 2
SchVO zu beachten.

Nach der Wertung der gerannten
Namen wäre ohnehin nur die
Absturzzeit im Jahr 2012 er-
heblich, da sonst keiner
Vorbrecher oder eine von den
Namen gerannte Straftat
vorliegt.

Bei Straftaten, die fast 5 Jahre
zurückliegen und zudem ein
wenig schwieriges Delikt
darstellen, kann die Unzuver-
lässigkeit nicht begründet.

Dr Mordant war betreib über
4 Jahre straffrei geblich
und wurde durch die Pflege
seiner Mutter thebliche per-
sonliche Keife und Vorent-
wertungsgefühle.

Auch der dreiwöchige Urlaub
begrenzt nicht die Unter-
verfügigkeit des Menschen.

Ab jeweils 14 Tagen ist er ihm
nicht vorbehalten. Erholungsurlaub
entsteht. Zudem hatte er
für eine Vrtretung gesorgt und
Finnraumausfälle vermieden.

DIE sowohl für die einfache
als auch die verweiterte Unter-
verfügbarkeit nach
§ 35 I ① und ② gew. vfor-
derliche Unterverfügigkeit
liegt nicht vor.

Aus anwaltslicher Persicht 25
ist darum hinzuzufügen,
dass bei Bezahlung der Rabat-
standsverzinsungstypen des
 935 ± 1 und 2 jeweils die
Untersagung rfforderlich verh-
mündet für den Schutz der
Allgemeinheit bzw. Beschaf-
higer

höchst ist auch im Rahmen
der eigentlich gebundener
Abrede die V-Haltmaß-
maßigkeit zu prüfen.

Hät wäre eine Untersagung jeden-
falls nicht ist 935 jedoch
erforderlich. Der Monat
baut seine Schulden breit
ab und verfolgt ein Sonder-
konzept. Weitere Steuerschulden
sind nicht zu berücksichtigen.

Zudem ist das Sparrecht des
Monats aus Art. 12 § 85
zu berücksichtigen, dass die
V-Haltmaßigkeit beschränkt
wird.

die Verfügung nach
§ 35 I 1 und 2 (ehU) ist
matriell rechtswidrig. 26

c) Abhängigkeit

Eine Interessengefährdung ist
wegen der rechtswidrigen
Verfügung entbehrlich. In
der Vollziehung kann mehr
Interesse bestehen.

d) Ergebnis

Der Antrag nach § 10 II 1
nur 2 VwG ist begründet.

b) Zwangsbesetzung 27

Der Antrag gem. § 102 V 1 A 41
VwG ist begründet, sofern
die Zwangsbesetzung
im Rahmen einer summarischen
Prüfung rechtmäßig ist und
die Hauptnachteile dieser Ausübung
auf Erfolg hätte.

a)

Begründungsgrundlage ist
der § 14 HmbVwVG iVm
§§ 12, 11 + Nr. 2, 3 I Nr. 1,
3 II Nr. 2 HmbVwVG.

b)

Die Besetzung war formell
rechtmäßig, es handelt sich um
zuständige Behörde, die
monatlich berichtet
und die Form eingehalten.

c)

Die Besetzung kommt matrikel
rechtmäßig fehlt.
Nach § 3 II Nr. 1-3 HmbVwVG
darf ein Zwangsgesetz RW.
dann ergeordnet werden,

Wen die Verwaltungsgut
unbefriedigend ist, die sofortige
Vollziehung angeordnet ist oder
dann Rechtsbehelf keine auf-
schlüssende Wirkung bekommt.

gut!

Dies ist hier nicht der Fall,
sondern gerichtet die
aufschlüssende Wirkung wieder
hergestellt wird bsp. durch
Unterschriftenverfügung.

drei Ergebnisse

Die Zwangsvollstreckung
ist maßreich rechtswidrig,
ausgrund der erfolglosen
der Haupttasse ist der
Antrag nach § 80 V 1 A 1
VwGO begründet.

III. Erfolgsantrichter oder Anfechtungsabsage

23

Für den erfolgreichen Eilrechts-
schritt nach PtG § 1 VwGO
ist eine nicht offensichtlich
unzulässige Anfechtungsabsage
unterschriftenlos im Zeitpunkt der gesetz-
lichen Abschändung.
Dies wäre hier in Verbindung
mit einem Antrag nach
§ 60 VwGO möglich, siehe
oben.

je

Eine Anfechtungsabsage gege-
ben für 1 und 2 dass Be-
zeichnis hätte auch keinen
auf Erfolg, siehe oben.

Dem Mandanten ist zu raten, gegen die Diffr 1 und 2 jeweils im Rahmen der Anfechtungsklage vorzu gehen, § 4 L I Art. 1 VwGO. Diese ist beim V or Hamburg erlaubt. Aufgrund der verstrichenen Kündigungsfrist sollte die Klage mit einem Wiedereinsetzung Antrag nach § 60 VwGO verbunden werden.

Ja
Ist im Zeitpunkt der gründlichen Entscheidung die Klage erhoben, so hätte Anträge nach § 60 I VwGO keinen Erfolg. Dem Mandanten ist die Erhebung von Anträgen nach § 60 II Art. 1 und 2 VwGO zu raten, um die aufschließende Wirksamkeit der Klage zu erreichen. So kann es sehr schwer bis zur Entscheidung über die Hauptstelle weiterföhren.

Ein Antrag nach
§ 90 II VwGO reicht nicht
erfolgversprechend, die Behörde
ist in ihrer Rechtsmauery
festgelegt.

ja

Da § 93 II VwGO bei der
Anordnung der sofortigen Voll-
ziehung erst durch die Wider-
spruchsbefreiung nicht gilt,
sollte der Aufgangsbescheid ih
selbst als Wider spruchbe-
freiung angesprochen werden
und nicht allein der Wider-
spruch bescheid

ja

Die Anfechtungsfrist mit
der Wiederaufsetzung des Antrags
sollte innerhalb der Frist
des § 60 II 1 und 3 VwGO
erhoben werden, z.B.
bis zum 29.02.17
(zwei Wochen ab dem
13.02.17).

Das man geheue verschuldet
sollt durch eine rech-
stättliche Vorrichtung der
Frau Debler und Frau Schäfer
gleichzeitig gemacht werden

B. Praktische Teil
 I. Anträge nach § 50 & 1 VwGO

Rechtsanwältin
 Susanne Deblie
 Große Bleichen 8
 20354 Hamburg

Verwaltungsgericht Hamburg

Antrag auf einstweiliger
 Rechtsschutz

ders

Christoph Weidt
 Steinstraße 15
 20095 Hamburg

- Antrag stellen -

Verfahrensbefolmächtigkeit: Deblie,
 Große Bleichen 8, 20354 Hamburg

gegen

Reinhard Hirschfeldt Hamburg,
vertreten durch den Rechtsanwalt
Hamburg - Mitte, Kochstraße,
Möstrawall 6
20095 Hamburg

- Antragssegnung -

Ich legitimiere mich für den
Antragsteller und beantrage
namens und in Vollmacht des
Antragstellers

die aufsichtbernde Wirkung
der Anfechtungsklage des
Antragstellers gegen den
Bescheid des Finanzgerichts -
nurk vom 30.8.16. Ich
festste als Widerspruch -
bescheids vom 03.01.16
wird bzgl. Ziffer 1 des
Bescheids vom 30.8.16
wiederaufgestellt und
bzgl. Ziffer 2 derselben
Bescheids angeordnet

Begründung:

I.

Der Antragsteller ließ folgender Sachverhalt k zugrunde:

Die Antragsgegwin rief am 30.8.16 eine zweite Unterlagenfürg gegen den Antragsteller die einer BWMA- und Gärtnereilehre führt.

Der Widerspruch des Antragstellers wies sic am 31.1.17 zurück am 6.1.17 wurde eine Ordnung auf sofortige Vollziehung da.

Berechnete Steuerschulden kann der Antragsteller ab, es liegt ein Sanierungsvorschlag vor und ein Standortvorschlag mit dem Finanzamt vor.

Seit über 4 Jahren fehlt der Antragsteller straffrei und pflegt keine seine schwer kranken Mutter.

Der Widerspruchbescheid erlangt erst am 13.2.17 in die Hände der Untertanrich. Da er ordnungsgemäß aufgenommen und überbracht wurde ist der Antragsteller nach diesen Voraussetzungen nicht verurteilt.

II. [rechtliche Ausführungen erläutern]

jetz-
rechtswirksam DZBL

II. Anfahrtswegen

35

Rendswühle
Susanne Deblie
Große Bleiche 8
20354 Hamburg

VG Hamburg

Klage

des

Christoph Wenzel
Steinstr. 85
20097 Hamburg

- Kläger -

Vorfahrtswegbeschreibung: Rn 14
Deblie, Große Bleiche 8,
20354 Hamburg

gegen

FNH vertreten durch das 37. +
Bezirksamt HHA Mitte, Rechts-
amt, Klosterwall 6,
20095 Hamburg

- BchBek -

Namens und in Vollmacht des
Klägers beantrage ich

gut

dem Kläger in Berey
auf die Urteile für
Wiedervereinigung in der
Vorlage nachzu
gewähren.

In der minderliche Verhandlung
werde ich beantragen

der Beschreibung der Be-
klagten vom 30.1.11
in Gestalt des Wider-
spruchbescheids vom
3.1.17 wird aufge
hoben

Begründung:
[Erörtern]

Sehr
RA DEBLW

Respekt! Das ist wirklich ein
bedeutende Blatt!

Sie umfassend, sehr professionell
und mit guten Tüpfen.

Wie Sie auch an den Anmerkungen
sehen, halte ich wenig ausdrücklich
Fremd vor den offR Wausen
brauchen Sie kein Auge an
hause!

Sankt

14. P.

W.
8/6